AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Mitgliedsgemeinden: Erkheim • Kammlach • Lauben • Westerheim

Herausgeberin und Druck: Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim

Nr. 20 | Erkheim, 10. November | 2026

Inhaltsverzeichnis Seite

Bekanntmachung des Marktes Erkheim
über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer
für das Jahr 2026 200

Bekanntmachung der Gemeinde Kammlach
über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer
für das Jahr 2026 201

Bekanntmachung der Gemeinde Lauben
über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer
für das Jahr 2026 202

Bekanntmachung der Gemeinde Westerheim
über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer
für das Jahr 2026 203

24-9241.0

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Jahr 2026 für den Markt Erkheim

Letztmals ergingen nach der Hauptveranlagung zum 01.01.2025 aufgrund der finanzamtlichen Grundsteuermessbescheide für alle wirtschaftlichen Einheiten generelle Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben. Das gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagung.

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide für 2026 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl. I Nr. 387) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Der Hebesatz für 2026 hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2026 erhalten, im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2025 zu entrichten haben.
Für diejenigen treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen ein schriftlicher Steuerbescheid für 2026 zugegangen wäre.

Vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, wird die Grundsteuer zu je ¼ ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11., fällig.

Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können zu den üblichen Öffnungszeiten bei Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, – Steuerstelle –, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird,
ist der Widerspruch einzulegen bei der **Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim.**

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird,
ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, (Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg)** zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage (siehe Nr. 2) ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Erkheim, 04.11.2026

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim
gez.
Rampp
Leiter der Geschäftsstelle

24-9241.0

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Jahr 2026 für die Gemeinde Kammlach

Letztmals ergingen nach der Hauptveranlagung zum 01.01.2025 aufgrund der finanzamtlichen Grundsteuermessbescheide für alle wirtschaftlichen Einheiten generelle Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben. Das gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagung.

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide für 2026 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl. I Nr. 387) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Der Hebesatz für 2026 hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2026 erhalten, im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2025 zu entrichten haben.
Für diejenigen treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen ein schriftlicher Steuerbescheid für 2026 zugegangen wäre.

Vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, wird die Grundsteuer zu je ¼ ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11., fällig.

Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können zu den üblichen Öffnungszeiten bei Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, – Steuerstelle –, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird,
ist der Widerspruch einzulegen bei der **Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim.**

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird,
ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, (Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg)** zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage (siehe Nr. 2) ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Erkheim, 04.11.2026

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim
gez.
Rampp
Leiter der Geschäftsstelle

24-9241.0

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Jahr 2026 für die Gemeinde Lauben

Letztmals ergingen nach der Hauptveranlagung zum 01.01.2025 aufgrund der finanzamtlichen Grundsteuermessbescheide für alle wirtschaftlichen Einheiten generelle Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben. Das gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagung.

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide für 2026 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl. I Nr. 387) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Der Hebesatz für 2026 hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2026 erhalten, im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2025 zu entrichten haben.
Für diejenigen treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen ein schriftlicher Steuerbescheid für 2026 zugegangen wäre.

Vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, wird die Grundsteuer zu je ¼ ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11., fällig.

Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können zu den üblichen Öffnungszeiten bei Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, – Steuerstelle –, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird,
ist der Widerspruch einzulegen bei der **Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim.**

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird,
ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, (Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg)** zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage (siehe Nr. 2) ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Erkheim, 04.11.2026

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim
gez.
Rampp
Leiter der Geschäftsstelle

24-9241.0

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Jahr 2026 für die Gemeinde Westerheim

Letztmals ergingen nach der Hauptveranlagung zum 01.01.2025 aufgrund der finanzamtlichen Grundsteuermessbescheide für alle wirtschaftlichen Einheiten generelle Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben. Das gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagung.

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide für 2026 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl. I Nr. 387) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Der Hebesatz für 2026 hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2026 erhalten, im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2025 zu entrichten haben.
Für diejenigen treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen ein schriftlicher Steuerbescheid für 2026 zugegangen wäre.

Vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, wird die Grundsteuer zu je ¼ ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11., fällig.

Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können zu den üblichen Öffnungszeiten bei Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, – Steuerstelle –, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird,
ist der Widerspruch einzulegen bei der **Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim.**

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird,
ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, (Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg)** zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage (siehe Nr. 2) ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Erkheim, 04.11.2026

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim
gez.
Rampp
Leiter der Geschäftsstelle



Eder
Leiterin des Hauptamtes